jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 2013/04/15 025/02/13002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.2013

Rechtssatz

Dem Schützen gehört die Trophäe des Wildes (auch wenn eine Jagdgesellschaft als Pächterin des Jagdreviers jagdausübungsberechtigt ist). Der Verfall der Trophäe eines widerrechtlich erlegten Wildes ist deshalb gegenüber dem Schützen auszusprechen und rechtens. Dies gilt nicht für das Wildbret, das der Jagdgesellschaft gehört. Der im Gesetz vorgesehene Verfall des ?Marktwerts des Wildbrets? ist schon sprachlich unmöglich, gemeint ist eine ?Wertersatzstrafe?.

Schlagworte

Eigentümer einer Jagdtrophäe, Verfall einer Jagdtrophäe, Verfall des Marktwerts des Wildbrets, Wertersatzstrafe, Verfallausspruch nur gegen Eigentümer

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at